



1. Hinweise
 die Kinderspielflächen sind mit einer standortgerechten Bepflanzung zu umgeben.

2. Vorhandenes Grünpotential wird möglichst erhalten.

3 a-b, 7 (ges. Plangebiet)
 Textil-Festsetzungen nach § 103 BauO NW
 1. Die Dachneigung der Wohngebäude wird auf 30-40° festgesetzt. Abweichungen von ±5° sind ausnahmsweise zulässig, wenn innerhalb einer Baugruppe (von Baugrenzen umschlossene überbaubare Grundstücksflächen) einheitliche Dachneigungen gewählt werden.
 2. Vorgeschriebene Dachformen: Satteldach / Walmdach
 3. Drenpel sind bis zu 0,50m, gemessen von Oberkante Fertigfußboden bis Oberkante Fußfette, zulässig (Außenkante Mauerwerk gemessen)

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten für den Änderungsbereich ungeschmälert weiter, soweit sie nicht durch diese Änderungsfestsetzungen ersetzt werden.

<ul style="list-style-type: none"> Flurgrenze Flurstücksgrenze vorh. Flurstücksgrenze gepl. Mauer Böschungen Führung oberirdischer Versorgungsanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> Wohngebäude Wirtschaftsgebäude öffentliche Gebäude offene Hallen Durchfahrten 	<p>Erläuterung zu den baugest. Festsetzungen gem § 103 BauO NW</p> <ul style="list-style-type: none"> SD Satteldach WD Walmdach FD Flachdach PD Pultdach TRH Traufhöhe 	<ul style="list-style-type: none"> Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Straßenbegrenzungslinie Straßenverkehrsflächen öffentliche Parkflächen Zu- und Ausfahrtsverbot Sichtflächen (vder Bebauung freizuhaltende Grundstücke) [Anpflanzung u. Einfriedigung sowie Aufschüttung max. 80 cm] 	<p>Art und Maß der baulichen Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> WS Kleinsiedlungsgebiete WR Reine Wohngebiete WA Allgemeine Wohngebiete MD Dorfgebiete MI Mischgebiete MK Kerngebiete GW Gewerbegebiete IG Industriegebiete SW Wochenendhausgebiete SO Sondergebiete 	<ul style="list-style-type: none"> III Zahl d. Vollgeschosse (Höchstgrenze) II Zahl d. Vollgeschosse (Zwangsgd) 0.4 GRZ Grundflächenzahl 0.27 GFZ Geschossflächenzahl 3.0 BMZ Baumassenzahl o offene Bauweise o nur Einzelhäuser zulässig o nur Doppelhäuser zulässig 9 geschlossene Bauweise 	<ul style="list-style-type: none"> Bautlinie Baugrenze Flächen für Stellplätze oder Garagen St Stellplätze Ga Garagen GSt Gemeinschaftsstellplätze GGa Gemeinschaftsgaragen 	<ul style="list-style-type: none"> Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Bereiche der 1. Änderung siehe Begründung
<ul style="list-style-type: none"> Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen Elektrizitätswerk Gaswerk Wasserbehälter Umformerstation Pumpwerk Müllbeseitigungsanlage Fernheizwerk Wasserwerk Umspannwerk Brunnen Kläranlage 	<ul style="list-style-type: none"> Grünflächen Parkanlage Zeitplatz Friedhof Dauerkleingärten Sportplatz Spielplatz 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft Bindungen für die Erhaltung von Einzelbäumen Bindungen für die Erhaltung von Baumgruppen Bindungen für die Erhaltung von flächenhaften Strauchgruppen Pflanzgebiet für Einzelbäume Pflanzgebiet für Baumgruppen Pflanzgebiet für flächenhafte Anpflanzungen 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen Sanierungsgebiete Flächen für Bahnanlagen Wasserflächen Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Überschwemmungsgebiet Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen Naturschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr Wasserschutzgebiet 	<p>Dieser Plan ist aufgestellt vom Planungsamt der Stadt Greven, Greven, den 3.6.80</p> <p>Techn. Beigeordneter (Decklack)</p>			

Dieser Plan ist gem § 2(1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.1.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) mit den Mindestfestsetzungen des § 30 BBauG durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 3.6.1980 aufgestellt worden.

Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gem. § 2a, Abs. 6 BBauG, in der vom Rat der Stadt Greven am 8.3.1977 beschlossenen Form am 22.11.1980 stattgefunden hat.

Gem. § 2a, Abs. 6 BBauG hat der Rat am 22.11.1980 die Bürgerbeteiligung abgeschlossen. Greven, den 24.10.80

Kartengrundlage Messungszahlen und Katasterkarten. Die Eignung der Planunterlagen (im Hinblick auf Inhalt u. Zweck) und die eindeutige Festlegung des Planinhaltes werden bescheinigt. Greven, den 27.5.80

Der Beschluss zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß § 34 u. 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594 / SOV NW 2023) im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 22 / 1980 Erscheinungstag 21.7.80 bekanntgemacht. Greven, den 21.7.1980

Der Stadtdirektor I.A. HINZ

Dieser Plan nebst textueller Ergänzung u. Begründung wurde im Entwurf gem. § 2a, Abs. 6 BBauG in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 24.2.81 angenommen. Die Offenlegung wurde angeordnet.

HELMIG Bürgermeister
 SEIBÜCHLER Ratsherr
 BLOM Schriftführer

Der Stadtdirektor I.A. HINZ

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 14.7.81 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

HELMIG Bürgermeister
 WIESKAMP Ratsherr
 GRINGEL Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 2.11.81 genehmigt worden. Münster, den 2.11.81 -35.2.1-5204- Der Regierungspräsident I.A. FEHMER Reg. Bourat

Die auf dem Bebauungsplan enthaltene Gestaltungssatzung wurde vom Rat der Stadt Greven am 14.7.81 gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauONW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GVNW S. 96 / SOV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz am 27.3.79 (GV NW S.122) beschlossen.

HELMIG Bürgermeister
 WIESKAMP Ratsherr
 GRINGEL Schriftführer

Die Gestaltungssatzung wurde gemäß § 103 BauONW mit Verfügung vom 19.11.81 genehmigt.

Steinfurt, den 19. Nov 81

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde Az.: W63-670-31-030 2781 im Auftrage ANTON Kreisbauordner

Dieser Plan liegt gemäß § 12 BBauG mit Begründung seit dem 10.12.81 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Genehmigung für den Bebauungsplan u. die Gestaltungssatzung sowie Ort u. Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 27/81, Erscheinungstag 9.12.81 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 4c Abs. 1 Satz 1 u. 2 und Abs. 2 und § 55a BBauG sowie auf § 4 Abs. 6 GO NW. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich. Greven, den 10.12.81

HELMIG Bürgermeister

Stadt Greven

Bebauungsplan - Nr. 26.2
 „FIEKE - NEUFASSUNG“
 1. Änderung (bestehend aus 7 Teilbereichen)

M. 1 : 500